

Statut der Landesfeuerwehrschule Salzburg

Org. Nr.: 2.01.01 Ausgabe 2008

Schulstatut

Der Landesfeuerwehrrat hat in seiner Sitzung am 7.12.1994 das Schulstatut vom 21.9.1988 abgeändert und wie folgt erlassen:

§ 1 Die Salzburger Landesfeuerwehrschule, in der Folge kurz als Schule bezeichnet, ist eine Einrichtung des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg und steht unter der Aufsicht des Landesfeuerwehrrates.

Sie dient vornehmlich:

- der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Feuerwehren des Landes Salzburg (§ 35 Salzburger Feuerwehrgesetz)
- 2. der technischen Erprobung von Geräten und Einrichtungen für den Einsatz der Feuerwehr
- 3. als Stützpunkt des Katastrophenhilfsdienstes des Salzburger Landesfeuerwehrverbandes
- 4. der Ausbildung der mit der Brandverhütung betrauten Personen
- 5. der Ausbildung der im Katastrophenhilfsdienst tätigen Personen.
- § 2 (1) Die Schule ist in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstellt und dieser übt die Funktion als Schulleiter aus.
 - Bezüglich § 1 Ziff.4 ist das Einvernehmen mit der Landesstelle für Brandverhütung, bezüglich § 1, Ziff.5 mit der für den Katastrophenhilfsdienst zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung herzustellen.
 - (2) Für die Leitung der Schule (Schulleiter) kann über Antrag des Landesfeuerwehrkommandanten ein Organ des Landesfeuerwehrverbandes vom Landesfeuerwehrrat bestellt werden. Die Dauer der Tätigkeit ist festzulegen.
 - (3) Der Landesfeuerwehrkommandant kann mit der Wahrnehmung sonstiger einzelner ihm obliegender Aufgaben ein Organ des Landesfeuerwehrverbandes beauftragen.

- (4) Die für den Betrieb Landesfeuerwehrschule der notwendigen organisatorischen Maßnahmen und dgl. sind Form von Dienstanweisungen durch den Landesfeuerwehrkommandanten festzulegen.
- § 3 (1) Für die Leitung des Ausbildungsdienstes wird vom Landesfeuerwehrrat ein Ausbildungsleiter bestellt. Er muss eine mehrjährige Praxis in leitender Stellung im Feuerwehrwesen besitzen bzw. die notwendige Ausbildung nachweisen.
 - (2) Die Verwaltungsagenden werden durch die Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes (Landesfeuerwehrkommando) wahrgenommen und mit einer Dienstanweisung festgelegt.
- § 4 (1) Die der Schule zugeteilten Geräte dienen auch zur Unterstützung der Feuerwehren im Einsatz. Der Einsatz hat im Rahmen der Ausrückeordnung zu erfolgen.
 - (2) Bezüglich des Kostenersatzes für Einsätze gelten die Bestimmungen der Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 - (3) Für Einsätze nach Abs. 1 ist aus den Lehrgangsteilnehmern ein Bereitschaftsdienst zu bilden und mittels Dienstanweisung näheres festzulegen.
- § 5 (1) Das zur Erteilung des Unterrichtes und zur Ausbildung notwendige Personal setzt sich aus den Bediensteten des Landesfeuerwehrverbandes, Angehörigen der Berufsfeuerwehr, sonstigen Feuerwehrangehörigen sowie anderen Fachleuten zusammen.
 - (2) Hinsichtlich der Angehörigen der Berufsfeuerwehr ist mit der Stadt Salzburg eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
 - (3) Das sonstige Ausbildungspersonal wird vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter mit der Erteilung des Unterrichtes und der Ausbildung betraut.
 - (4) Die Festsetzung der Entschädigung für die Lehrkräfte erfolgt nach Vorschlag des Finanzausschusses durch den Landesfeuerwehrrat.

§ 6 (1) Der Salzburger Landesfeuerwehrverband hat einen Schulausschuss zu bestellen.

Diesem Schulausschuss gehören an:

- 1. der Landesfeuerwehrkommandant
- 2. der Schulleiter der Landesfeuerwehrschule
- 3. der Ausbildungsleiter der Landesfeuerwehrschule
- 4. der Leiter der Geschäftsstelle
- 5. je ein mit dem Ausbildungswesen vertrauter Vertreter jedes Bezirkes
- 6. bei Bedarf können zur Beratung des Schulausschusses Mitglieder der Fachausschüsse sowie weitere Fachleute beigezogen werden.
- (2) Die Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch 2 x jährlich, vom Vorsitzenden einzuberufen.
- (3) Der Schulausschuss hat die Aufgabe, den Landesfeuerwehrrat in allen Fragen des Schulbetriebes sowie bei der Erlassung der Schulordnung, der Internatsordnung und der Lehrpläne zu beraten.
- § 7 Die Mitgliedschaft im Schulausschuss ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten Reisekosten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landesfeuerwehrverbandes vergütet.
- § 8 Die Schulordnung und die Internatsordnung sind vom Landesfeuerwehrrat zu erlassen. Die Lehrpläne und Dienstanweisungen sind dem Landesfeuerwehrrat zur Kenntnis zu bringen.